

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 17. Juni 2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 25.11.2015 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverband Pinneberg vom 07. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Anlage 1: Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

§ 7 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr in der Stadt Barmstedt beträgt für die

- a) Niederschlagswasserbeseitigung 0,39 €/m<sup>2</sup>
- b) Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser 0,12 €/m<sup>3</sup>.

Anlage 2: Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

§ 7 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

- a) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 0,09 €/m<sup>2</sup>.
- b) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt ab dem 01.01.2015 0,11 €/m<sup>2</sup>.
- c) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt ab dem 01.01.2016 0,11 €/m<sup>2</sup>.

Anlage 3: Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

§ 7 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Ellerhoop beträgt 0,20 €/m<sup>2</sup>.

## Artikel II

§ 14 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Regelungen zu den besonderen Bestimmungen pro Verbandsmitglied, Anlage 2: Gemeinde Hemdingen treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die weiteren Satzungsänderungen treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Rückwirkung dieser Satzung gilt nicht für Sachverhalte, die durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidung abgeschlossen sind.
- (3) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Hetlingen, den 25. November 2015

gez. Der Vorstand